

## Preis der Anzeigen:

Die kleine Zeile 10 d. Abendblatt 80 d. Rottmann  
 A 2.50 Abendblatt A 3. — 30% Teuerungszuschlag  
 Stellengesuche 10% Teuerungszuschlag Familien-  
 anzeigen Sonderart. Platz- u. Anzeigenvorschr. ohne  
 Verballicht. — Anzeigen im An-Geschäftsstelle  
 Frankfurt a. M. Gr. Eschenheimerstr. 33/37, Schiller-  
 str. 21. Mainz: Schillerpl. 3. Reg. a. Man. rste 16/13  
 Dresden: A. Waisenhausstr. 25. München: Pernsauer-  
 Ofenbach: Biebornerstr. 34. Stuttgart: Poststr. 7. Zürich:  
 Nordstr. 62. Unsere Agenturen a. d. Ann. — und  
 Verlag und Druck der Frankfurter Societäts-  
 Drucker G. m. b. H.  
 Postcheckkonto Frankfurt (Main) 4478

## Das Branntwein-Monopol.

Mit dem Entwurf eines Branntweinmonopolgesetzes, der sich unter den neuen Steuervorlagen befindet, kehrt die Branntweinbelastung des Reichs zu ihrem Ausgangspunkt zurück. Als Fürst Bismarck in den achtziger Jahren an die Vereinheitlichung der bis dahin zersplitterten deutschen Branntweinsteuern heranging, soweit die Sonderrechte Süddeutschlands sie zuließen, entschloß er sich zunächst zur Ausarbeitung jenes großen Monopulentwurfs, um den im Jahre 1886 ein so leidenschaftlicher Kampf geführt wurde. Der Entwurf fiel, und es kam statt dessen die Branntweinsteuer von 1887, die seitdem in einer großen Reihe von Gesetzen immer wieder umgearbeitet und ausgebaut wurde, die aber auch gegenwärtig auch die Grundlage für das gesamte System unserer Branntweinbesteuerung bildet. Wenn jetzt die Entwicklung doch wieder in ein Monopol auszumünden scheint, so wird diese Lösung heute durchaus anders beurteilt werden als damals. Nicht nur deshalb, weil die allgemeine Stellung der Parteien zur Monopolfrage sich in mancher Hinsicht geändert hat; auch nicht allein aus dem Grunde, weil der jetzige Entwurf es vermeidet, nach dem Vorbilde von 1886 den Absatz der Monopolerzeugnisse an die Verbraucher durch ein Heer von 70 000 eigenen Verschleißern in Aussicht zu nehmen, sondern daneben vor allem unter dem Druck der Tatsache, daß heute das Reichsmonopol lediglich an die Stelle eines lückenlos durchgeführten Privatmonopols treten, daß also insofern die mit dem Monopol verbundene Umwälzung der wirtschaftlichen Verhältnisse relativ unbedeutend sein würde. Damit soll freilich nicht gesagt sein, daß infolge dieser Entwicklung alle Bedenken gegen das Monopol und gegen die von der Regierung vorgeschlagene Form hinfällig geworden wären.

Die charakteristische Eigenart unserer ganzen, durch dreißig Jahre hindurch betriebenen Branntweinbesteuerung liegt in der Verbindung der finanzpolitischen Maßnahmen mit weitführenden wirtschaftspolitischen, ja zum Teil mit ausgesprochen privatwirtschaftlichen Zwecken. Es war eine Steuer zu Gunsten der Steuerzahler, die hier geschaffen und allen wirtschaftlichen Neubildungen zum Trost in immer neuen Novellen aufrechterhalten wurde. Obwohl sie für die Begriffe der Zeit vor dem Kriege außerordentlich hoch war, ist sie denen, die sie traf, oder wenigstens der bevorzugten Gruppe unter ihnen, den Kartoffelspiritus brennenden Grundbesitzern, vorzüglich bekommen. Auch diese Interessenpolitik, wie jede andere, hatte ihre Ideologie; man wollte die Brennerei als landwirtschaftliches Nebenberuf, dessen Bedeutung für die Ertragsfähigkeit umfangreicher Ackerböden und für die Viehfütterung in allen Steuerbegründungen hervorgehoben wurde, durch günstige Preisgestaltung gegen die Auffaugung durch eine beschränkte Anzahl gewerblicher Großbrennereien schützen, und man gelangte unter dem Vorwande solcher Schutzmaßnahmen, deren Tendenz an sich berechtigt war, zu einem fein ausgetüftelten, von Jahrzehnt zu Jahrzehnt verwickelteren Privilegierungssystem, das die Steuer für einen begrenzten Kreis landwirtschaftlicher Brennereien überaus gewinnbringend machte und das gesamte Gewerbe mehr und mehr in Fesseln legte. Das erste dieser Privilegien war die viel umstrittene sogenannte Liebesgabe. Es wurde nämlich den einzelnen Brennereien ein bestimmtes Kontingent zugewiesen, innerhalb dessen sie ihre Erzeugung statt mit 70 Mark nur mit 50 Mark für den Hektoliter zu versteuern brauchten; das Kontingent wurde so bemessen, daß es hinter dem Branntweinmonopol zurückblieb, aber nur um einen geringen Betrag, und es wurde auf diese Weise erreicht, daß für die Preisgestaltung nicht der niedere, sondern der höhere Steuersatz maßgebend wurde und daß somit für den Brenner die Steuerermäßigung, die er im Rahmen seines gesamten Kontingentes genoss, ein direktes Geschenk, eine „Liebesgabe“, war. Dieser einen Vorzugsbestimmung für die bestehenden landwirtschaftlichen Brenner traten im Laufe der Zeit so viele andere an die Seite, daß die Bedeutung der Liebesgabe für das ganze System geringer wurde; als im Jahre 1912 ihre Beseitigung durchgeführt wurde, änderte sich dadurch an dem Charakter des Systems nichts wesentliches. Ein weiterer wirtschaftspolitischer Nebenzweck der Steuer betraf die scharfe Trennung des zu gewerblichen Zwecken verwendeten Spiritus vom Trinkbranntwein, die mögliche Förderung seiner Erzeugung und seines Absatzes. Die Steuer hat in dieser Hinsicht bedeutende und erfreuliche Erfolge zu verzeichnen gehabt, aber naturgemäß führte sie auch in diesem Teil ihrer Bestimmungen zu immer schärferen Eingriffen in die Freiheit des Gewerbes und zu einer immer ausgedehnteren Machtfeststellung des Syndikats. Was schließlich an der vollkommeneren Zwangsprivilegierung noch gefehlt hatte, vollendeten gewisse Maßnahmen, die während des Krieges getroffen wurden, um die einseitige Bewirtschaftung und Verteilung des Branntweins zu ermöglichen. Durch diese Maßnahmen wurde, wie die Begründung des jetzt vorgelegten Entwurfs sagt, ein Abschluß erreicht, der durchaus die Grundzüge des Monopols enthält.

Der Entwurf schlägt in erster Linie die Verstaatlichung des Spiritusyndikats und die Übernahme seiner Funktionen auf ein „Kaiserliches Monopolamt für Branntweinverwertung“ vor. Insofern wird also auch das Reichsmonopol, ebenso wie das bisherige private Syndikat, in der Hauptsache Handelsmonopol, und zwar ein Zwischenhandelsmonopol, sein; seine Aufgabe wird nicht auf dem Gebiete der Erzeugung, und auch nicht des Absatzes an den Verbraucher, sondern in erster Linie in der Übernahme des Zwischenhandels liegen. Nur für einen bestimmten Teil der Verarbeitung des Branntweins wird das Monopol selbst Produzent werden. Es wird die Herstellung der einfachen Trinkbranntweine in eigenen Betrieben erledigen, während die Fabrikation der feinen Markenbranntweine, die allerdings nur einen kleinen Bruchteil des gesamten Konsums ausmachen, dem privaten Gewerbe überlassen soll. Die Entschädigungen, die an die hierdurch ausgeschalteten Destillateure und an deren Angestellte und Arbeiter zu zahlen sind, schließt die Begründung des Entwurfs auf nicht mehr als 47 Millionen Mark. Auch der Beamtenapparat des Monopolamts wird nicht groß sein; da die Reinigung des Branntweins weiterhin durch die bestehenden Reinigungsanstalten im Lohnbetriebe geschehen soll, wird sich die Zahl der Angestellten der Monopolverwaltung auf etwa die Zahl der bei der Spirituszentrale tätigen Personen, vermehrt um die Angestellten und Arbeiter in den Großbetrieben zur Herstellung der Trinkware und in den notwendigen Lagern beschränken können. Der Reinertrag des Reichs aus einem Hektoliter Alkohol soll sich auf 800 Mark belaufen, während er zuletzt zwischen 84 und 125 Mark schwankte; nimmt man als Folge dieser enormen Erhöhung einen Rückgang des Verbrauchs um etwa die Hälfte des in den letzten Jahren vor dem Kriege für Trinkzwecke verwendeten Menge an, so würde mit einem Monopolaufkommen von 800 bis 850 Millionen Mark gerechnet werden können, was bei einer Bevölkerung von rund 70 Millionen einem Anteil von etwa 12 Mark auf den Kopf entspräche. Zum Vergleich sei erwähnt, daß die bisherige Belastung auf den Kopf der Bevölkerung in Deutschland 2,87 Mark betrug, in Rußland, wo sie am höchsten war, 10,41, in der Schweiz nur 1,50 Mark. Bayern, Württemberg und Baden treten dem Monopol nicht bei, sondern behalten ihr Recht auf selbständige Regelung der Branntweinsteuerfrage, wofür sie dem Reich natürlich Entschädigung zahlen. Die Begründung sagt kurz: „Ein Verzicht auf dieses Sonderrecht, dessen Beseitigung von der Zustimmung der süddeutschen Staaten abhängt, wird nicht zu erlangen sein; es ist daher in dem Entwurfe dem geltenden Rechte entsprechend berücksichtigt.“

Drei Gründe führt das Schamit zur Rechtfertigung des